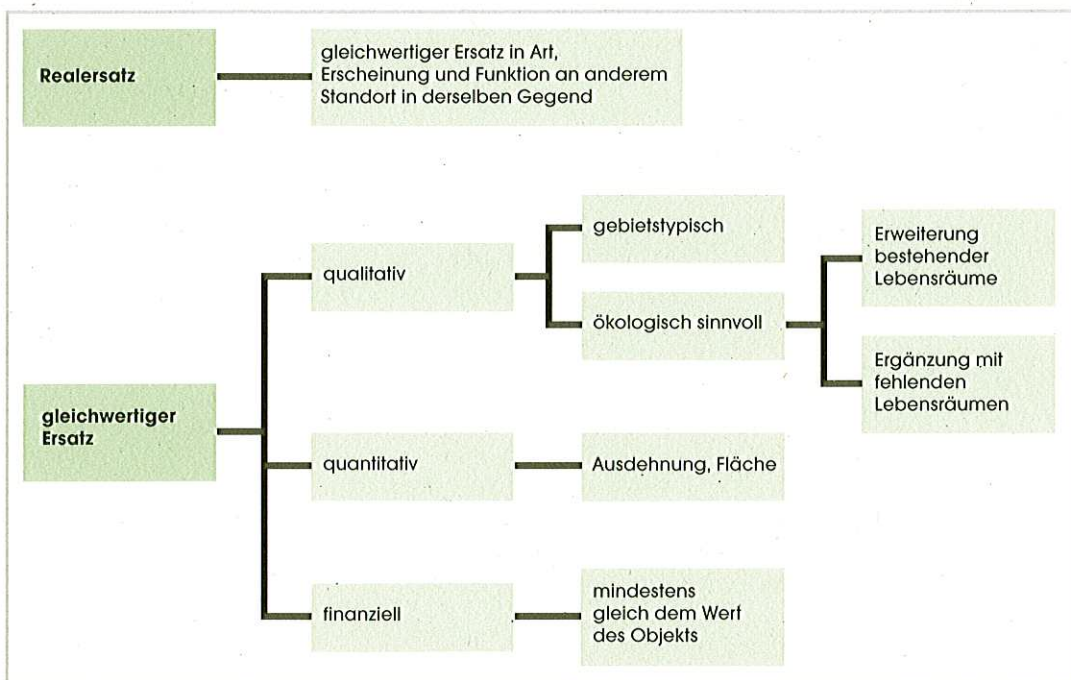


Glossar

# Begriffe und Definitionen im Naturschutz

- Biotop:** Lebensraum einer Lebensgemeinschaft mit charakteristischen Pflanzen und Tieren.
- Gebiet:** Areal grösserer räumlicher Ausdehnung und genereller Abgrenzung; gebräuchliche Bezeichnung in Richtplänen (behördenverbindlich).
- Zone:** Präzise abgegrenztes Areal mit exakt umschriebener Nutzung; gebräuchliche Bezeichnung in Nutzungsplänen (grundeigentümerverbindlich).
- Naturobjekt:** Einzelobjekt mit geringer räumlichen Ausdehnung; zu klein, um in Nutzungsplänen als Zone abgegrenzt zu werden; Eintrag mit Signatur im Kulturlandplan.
- Naturelement/  
Landschaftselement:** Allgemeine Sammelbezeichnung für gross- und kleinräumige Landschaftsteile, Biotope und Einzelobjekte; keine planungsrechtliche Einstufung oder Festlegung.
- Wiederherstellung:** Unvermeidbare Eingriffe werden im Massstab 1:1 in Art, Funktion und Umfang am Ort des Eingriffs behoben.
- Ersatzmassnahmen:** Unvermeidbare Eingriffe werden im Massstab 1:1 in Art, Funktion und Umfang an einem anderen Ort (Realersatz) oder aber hinsichtlich ihrer Art, Funktion und Umfang in anderer, angemessener Weise an einem anderen Ort wettgemacht. (Differenzierung siehe Blatt 8.3.1 »Ersatzmassnahmen, ökologische Ausgleichmassnahmen« Rückseite)



- Ökologischer Ausgleich:** Der ökologische Ausgleich soll die laufende, intensive Nutzung innerhalb und ausserhalb von Siedlungen unabhängig von konkreten technischen Einzeleingriffen kompensieren. Er bezweckt insbesondere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und der dafür erforderlichen Lebensräume.

## Glossar

**Begriffe und Definitionen in der Raumplanung**

<b>Richtplan Kanton Aargau</b>	Der kantonale Richtplan besteht aus der Richtplankarte und dem Richtplantext. Beide Teile sind gleichwertig. Die Richtplankarte besteht aus der Richtplan-Gesamtkarte 1:50'000 sowie den Richtplan-Teilkarten, die dem Richtplantext zugeordnet sind. Der Richtplan ist behördenverbindlich.
<b>Allgemeine Nutzungsplanung (NP)</b> § 15 BauG	Der Begriff bezeichnet das Planwerk der Gemeinde ohne die Sondernutzungsplanung.
<b>Zonenplan (ZP)</b>	Gesamter Plan der NP, in der Regel aufgeteilt in den Bauzonenplan und den Kulturlandplan.
<b>Nutzungsplanung Siedlung (NPS)</b>	Teil des Planwerkes, welches sich mit der Siedlung befasst. (Alte Bezeichnung »Nutzungsplanung Baugebiet« NPB).
<b>Bauzonenplan (BZP)</b>	Der Begriff bezeichnet den Plan der NPS mit den Bauzonen.
<b>Bau- und Nutzungsordnung (BNO)</b>	Der Begriff bezeichnet die Vorschriften der NPS, vereinigt mit den Vorschriften der NPK. Sofern diese Vereinigung noch nicht erfolgt ist, handelt es sich um eine reine Bauordnung (BO).
<b>Nutzungsplanung Kulturland (NPK)</b>	Teil des Planwerkes, welches sich mit dem Kulturland befasst.
<b>Kulturlandplan (KLP)</b>	Der Begriff bezeichnet den Plan der NPK mit den Kulturlandzonen (Nichtbauzonen).
<b>Bau- und Nutzungsordnung (BNO)</b>	Der Begriff bezeichnet die Vorschriften der NPK, vereinigt mit den Vorschriften der NPS. Sofern diese Vereinigung noch nicht erfolgt ist, handelt es sich um eine reine Nutzungsordnung (NO).
<b>Sondernutzungsplanung (SNP)</b> § 16 BauG	Der Sammelbegriff bezeichnet die auf der allgemeinen Nutzungsplanung basierende Detailplanung.
<b>Erschliessungsplan (EP)</b> § 17 BauG	Der Begriff bezeichnet den Plan zur Festlegung der Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen und Bahngeleisen. Der Erschliessungsplan löst die bisherige Bezeichnung »Überbauungsplan« ab.
<b>Gestaltungsplan (GP)</b> § 21 BauG	Der Begriff bezeichnet den Plan, mit welchem die Gestaltung einer Überbauung festgelegt wird.
<b>Sondernutzungsvorschriften (SNV)</b>	Der Begriff bezeichnet die im Rahmen des Gestaltungsplanes festgelegten Nutzungsvorschriften. Die SNV sind Bestandteile des GP.

## Glossar

## Begriffe und Definitionen in der Landschaftsplanung

- Landschaft** Landschaft ist sowohl Summe aller natürlichen Lebensgrundlagen eines Raumes wie Klima, Topographie, Gewässer, Vegetation, Tierwelt usw., ihres Zusammenwirkens in der Zeit samt ihrer Reaktionsleistungen und -potentiale auf Veränderungen, als auch Ergebnis ihrer Nutzung durch den Menschen und weiterer seiner Tätigkeiten. Sie ist damit Dokument der natürlichen Entwicklungsgeschichte des Raumes wie auch der gelebten Vergangenheit seiner Bewohner, ihres Handelns, Denkens und Fühlens. (Bundesversammlung 1991, erweitert Koepfel, H.-D. 1992)  
Landschaft ist ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist. (Europarat, 2000)
- Landschaftswandel, Landschaftsveränderung, Landschaftseingriff** Landschaft unterliegt einem stetigen Wandel. Unter Landschaftswandel werden natürliche und vom Menschen ausgelöste Veränderungen der Landschaft zusammengefasst. Sie sind zunächst wertfrei.  
Landschaftsveränderung bezeichnet die Änderung der Nutzung (Aufgabe, Intensivierung, Wechsel) resp. des Nutzungsmusters. Landschaftseingriffe sind durch bauliche Eingriffe ausgelöste Veränderungen der Landschaft in einem begrenzten Perimeter. Für bewilligungspflichtige Vorhaben ist deren Wirkung (im Idealfall) an den Landschaftsqualitätszielen abzuschätzen, um die Bewilligungsfähigkeit festzustellen. Vgl. Register 7
- Landschaftselement** Zu unterscheiden sind natürliche und künstliche (anthropogene) Landschaftselemente. Kleinräumige, lineare und punktuelle Landschaftselemente werden auch als Kleinstrukturen bezeichnet. Vgl. 10.2.1 Naturelement/Landschaftselement
- Landschaftsplanung** Planungsprozess zur Vorbereitung umwelt- und naturschutzpolitischer Entscheide auf der Grundlage naturwissenschaftlich-ökologischen, soziologischen und kulturgeschichtlichen Wissens.  
Die Landschaftsplanung bezweckt die Erhaltung und Entwicklung einer ökologisch und ästhetisch wertvollen sowie nachhaltig nutzbaren Landschaft als Raum und Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze. Sie besitzt verschiedene Formen: 1. eigenständige Sachplanung z.B. Formulierung von Landschaftsqualitätszielen, Landschaftsentwicklungspläne, 2. Teil der Richt- und Nutzungsplanung auf kantonaler, regionaler und kommunaler Stufe, 3. begleitende Planung, z.B. als Landschaftspflegerische Begleitplanung zu Grossprojekten oder als Teil der UVP.
- Landschaftsschutz** Der Landschaftsschutz bemüht sich um die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftshaushaltes. Kann als Teil eines umfassenden Umweltschutzes aufgefasst werden.  
Vgl. Register 7
- Landschaftsqualitätsziele** Landschaftsqualitätsziele bezeichnen in Kenntnis des Schutzwertes und der Entwicklungspotentiale einer (geographisch abgegrenzten) Landschaft deren Schutzgut und Entwicklungsziele.

<b>Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)</b>	Partizipativ erarbeitetes Konzept zur Entwicklung einer bestimmten Landschaft im Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzung sowie ihre ökologische und ästhetische Aufwertung. Die Aussagen haben den Charakter einer Empfehlung. Die Realisierung der Ziele wird vor allem durch Freiwilligkeit und Anreize angestrebt.
<b>Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP)</b>	Als vereinfachte Form des LEK kennt der Kanton Aargau das regionale Landschaftsentwicklungsprogramm mit dem Ziel der ökologischen Aufwertung, für die konkrete Umsetzungs- und Arbeitsprogramme formuliert sind. Gemäss kantonaler Öko-Verordnung ist ein LEP Voraussetzung, um ökologische Leistungen der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe via Bewirtschaftungsverträge abgelten zu können.
<b>Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)</b>	Landschaften von kantonaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan festgesetzt. Als solche bezeichnet sind Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart, von hohem erdgeschichtlichen oder kulturhistorischen Wert sowie Landschaftsräume, die besondere Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen erbringen oder die weitgehend unverbaut und unzerschnitten sind, an deren Erhaltung und Entwicklung ein übergeordnetes Interesse besteht.
<b>Dekretsgebiete</b>	Durch regierungsrätliches Dekret bezeichnete Landschaften, an deren ungeschmälerter Erhaltung ein kantonales Interesse besteht.
<b>Siedlungstrenngürtel (STG)</b>	Siedlungstrenngürtel von kantonalem Interesse sind im kantonalen Richtplan festgesetzt. Sie dienen der grossräumigen Gliederung der Siedlungsgebiete, der Naherholung und der Gestaltung der Siedlungsränder.
<b>BLN-Gebiet</b>	Das vom Bundesrat in Kraft gesetzte Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN bezeichnet «einzigartige Objekte» und «Typlandschaften». Die Aufnahme als Objekt weist den besonderen Wert nach, weshalb es «in besonderem Masse die ungeschmälerter Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung verdient» (Art. 6 Abs. 1 NHG). Im Aargau sind dies die Objekte 1011, 1017, 1018, 1019, 1103, 1105, 1108, 1109, 1303, 1305, 1317.